

für zwei oder höchstens drei Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften verantwortlich und hat dort ständig zu arbeiten.

Die Aufgaben der Agronomen der MTS sind folgende:

- a) Anleitung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Aufstellung des Produktionsplanes und des Arbeitsplanes' in Angleichung an den Arbeitsplan der Traktorenbrigade, ständige agronomische Beratung bei der Durchführung der Fruchtfolge, Düngung und Sortenwahl.
 - b) Abschluß von Jahresarbeitsverträgen zwischen der MTS und den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ständige Kontrolle des Vertrages auf Termineinhaltung und Qualität der geleisteten Arbeit.
 - c) Anleitung und Kontrolle der Traktorenbrigaden in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.
 - d) Entwicklung und Qualifizierung technischer und agronomischer Kader aus den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die MTS.
 - e) Unterstützung der agronomischen Zirkel in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Verbindung mit Agrokabinetten der MTS, die in den MTS im Jahre 1953 zu bilden sind.
 - f) Durchführung des Erfahrungsaustausches zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und MTS, Popularisierung und Einführung von Neuerermethoden der sowjetischen Agrarbiologie.
4. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, alle auf landwirtschaftlichen Fachschulen während der letzten drei Jahre ausgebildeten Agronomen zu registrieren, ihre jetzige Tätigkeit festzustellen und sie entsprechend ihren Fähigkeiten als Agronomen einzusetzen.

III. Vertrag zwischen MTS und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Der Jahresarbeitsvertrag ist die rechtliche Grundlage der Beziehungen zwischen MTS und Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaft. Von seiner unbedingten Einhaltung hängt die Festigung und Stärkung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entscheidend ab. Im Vertrag sind festzulegen:

1. die gegenseitige Verpflichtung, alle im Vertrag vereinbarten Bedingungen einzuhalten;
2. Bedingungen der Bezahlung der durch die MTS zu verrichtenden Arbeiten;
3. alle durch die MTS zu verrichtenden Arbeiten. Im Vertrag ist der Umfang der Arbeit, die Qualität der Ausführung und die zu verwendenden Geräte festzulegen;
4. der Termin für den endgültigen Arbeitsbeginn ist zwischen dem Vorstand der Landwirtschaft-

lichen Produktionsgenossenschaft und dem Agronomen der MTS entsprechend dem Produktionsplan der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vor Arbeitsaufnahme schriftlich festzulegen.

"Für die Dauer der in den Kampagnen zu verrichtenden Arbeiten ist eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen vorgesehen. Tage, an denen der Zustand des Bodens die Durchführung der Arbeiten nicht gestattet, sind nicht als Arbeitstage zu rechnen. Die Entscheidung hierüber treffen die Brigadeleiter der MTS und der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gemeinsam.

5. Die Verpflichtungen der MTS.

- a) Durch die MTS ist eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften als Traktoristen auszubilden und einzusetzen.
- b) In der Zeit ihrer Beschäftigung bei der MTS sind die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft der MTS unmittelbar unterstellt und erhalten durch den Leiter, Agronomen oder Brigadeleiter der MTS Arbeitsanweisungen.
- c) Bei Terminüberschreitungen durch die MTS bis zu drei Tagen vermindert sich der durch die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft für die betreffende Arbeit zu zahlende Betrag um 1 %. Für jeden weiteren Tag Terminüberschreitung vermindert sich der Betrag um 5 %, jedoch nicht mehr als 25 % insgesamt.

Wenn die MTS die vertraglich festgelegten Arbeiten nicht ausführt, ohne daß die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft dafür verantwortlich zu machen ist, so hat die MTS 25 % des Preises der nicht durchgeführten Arbeiten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gutzuschreiben.

- d) Der Brigadeleiter und der für die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zuständige Agronom der MTS sind vor der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Rechenschaftslegung über den Arbeitsablauf verpflichtet. Der Agronom der MTS hat die Produktionsgenossenschaft so zu unterstützen und zu beraten, daß die Erreichung der im Produktionsplan vorgesehenen Produktionsziele in allen Kulturarten gewährleistet ist.

6. Die Verpflichtungen der Produktionsgenossenschaften.

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet:

- a) die Voraussetzungen für die Durchführung aller im Vertrag festgelegten Arbeiten durch die MTS zu schaffen. Werden diese Voraussetzungen nicht geschaffen, so daß dadurch die Arbeit nicht durchgeführt werden kann, so ist die Landwirtschaftliche Produktions-